

Stellungnahme

Eingebracht von: Autengruber, Reinhold
Eingebracht am: 31.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich verstehe die Intention des Justizministers Josef Moser bei Gesetzen aufzuräumen die nicht mehr zu Anwendung kommen oder obsolet wurden sehr gut und halte das auch für richtig.

Im Fall des Amateurfunkgesetzes 1998 kann ich eine etwaige Auflösung und Integration in das TKG 2003 jedoch nicht nachvollziehen. Das AFU Gesetz kommt natürlich zur Anwendung und ist daher auch nicht obsolet, es ist also ein lebendes Gesetz.

Auch wenn sowohl das TKG als auch das AFU Gesetz die Nachrichtenübermittlung über Funk zum Thema haben, sind die Aufgabenstellungen jedoch völlig unterschiedlich.

Das TKG richtet sich an die Betreiber von kommerzielle Netzen.

Das Amateurfunkgesetz beschreibt einen Funkdienst der sich mit technisch, wissenschaftlichen Experimenten beschäftigt und als solcher keinerlei kommerzielle Interessen verfolgt.

Diese technisch, wissenschaftliche Orientierung des Amateurfunkdienstes erfordert völlig andere rechtliche Bestimmungen als das TKG.

Daher ist eine Zusammenlegung nicht sinnvoll.

Ohne hier auf Details einzugehen würde die Zusammenlegung der Gesetze in der geplanten Form aus meiner Sicht nicht zu einer Vereinfachung sondern zu einer Ausweitung des bürokratischen Aufwandes führen.

Das bestehende Amateurfunkgesetz sollte daher erhalten bleiben und in einem weiteren Schritt, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Funkamateuren, einer durchaus notwendigen Novellierung unterzogen werden.

Ich unterstütze daher auch die vom ÖVSV vorgelegte Stellungnahme im vollem Umfang.

Hochachtungsvoll
Ing. Reinhold Autengruber